



Stadt Dübendorf

*Richtlinien für Reklameanlagen
und Plakatanschlagstellen*

Inhaltsverzeichnis

A. Reklameanlagen

1.	Definition.....	1
2.	Zweck	1
3.	Wirksamkeit	1
4.	Bewilligungspflicht	1
5.	Einordnung	1
6.	Verkehrssicherheit.....	2

B. Plakatanschlagstellen

7.	Definition.....	3
8.	Anforderungen	
8.1	Grundsatz	3
8.2	Vorbehalt.....	3
8.3	Verkehrslage.....	3
8.4	Bebauungsstruktur	3
8.5	Nutzungszonen	3
8.6	Landschaftselemente	4
9.	Gebietseinteilung.....	4
10.	Anordnung / Masse	
10.1	Formate.....	4
10.2	Seitliche Abstände	4
10.3	Höhenabstandsmasse	5
10.4	Gruppenabstände	5
10.5	Räumliche Ausrichtung	5
10.6	Allfällige Beleuchtung.....	5

C. Anhang

11.	Tabelle Anordnung / Masse.....	6
12.	Schematische Gebietseinteilung	7



A. Reklameanlagen

1. Definition

Reklameanlagen sind alle durch Schrift, Form, Farbe, Licht und Ton der Werbung dienende dauernd oder befristet erstellte Einrichtungen und Ankündigungen.

2. Zweck

Die Richtlinien gelten für alle Baugesuche von Reklameanlagen im Sinne von § 309 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), bzw. § 14 lit. n der Bauverfahrensverordnung (BVV) auf öffentlichem und privatem Grund des Stadtgebietes Dübendorf. Sie beinhalten Kriterien zu den Einordnungs- und Gestaltungsanforderungen.

3. Wirksamkeit

Die vom Stadtrat festgesetzten Richtlinien sind behördenverbindlich. Sie dienen als Grundlage für die Bewilligung von Reklameanlagen und sollen von den zuständigen Instanzen bei der Beurteilung von Rekursen herangezogen werden.

4. Bewilligungspflicht

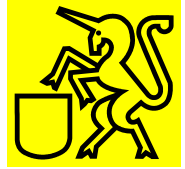
Gemäss § 309 lit. m des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedarf das Aufstellen, Anbringen und Ändern von Reklameanlagen eine baurechtliche Bewilligung.

Von der Bewilligungspflicht befreit sind gemäss § 1 lit. f der Bauverfahrensverordnung (BVV) nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von $\frac{1}{4}$ m² pro Betrieb sowie nach aussen nicht in Erscheinung tretende Ausrüstung von baurechtlich untergeordneter Bedeutung. Sie sind jedoch nicht befreit von der Pflicht, die materiellen Bauvorschriften einzuhalten (§ 2 Abs. 2 BVV).

Reklameanlagen dürfen erst nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung montiert werden. Wer eigenmächtig Reklamen ohne baupolizeiliche Bewilligung anbringt oder verändert, kann gemäss § 340 PBG mit Busse bestraft werden.

5. Einordnung

Nach § 238 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) müssen Reklameanlagen für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so gestaltet werden, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderungen gelten auch für Materialien und Farben.



Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist gemäss § 238 Abs. 2 PBG besonders Rücksicht zu nehmen. Danach muss die Einordnung in der Nachbarschaft solcher Objekte sowie generell in planungsrechtlich geschützte Ortsbilder wie Kernzonen nicht nur befriedigend, sondern *gut* sein.

Hohe gestalterische Anforderungen gelten auch für das Stadtzentrum sowie für das ganze Quartier Hochbord, umrahmt von der Zürichstrasse und der Ringstrasse. Mit der Eröffnung der Glattalbahn und mit der Umsetzung des Quartierplans Hochbord erfährt dieses Quartier eine Aufwertung, die es auch mit den höheren Ansprüchen an die Reklameanlagen zu unterstützen gilt.

6. Verkehrssicherheit

Die Reklameanlagen werden aufgrund der Verkehrssicherheitsvorschriften von Art. 95 ff. der eidgenössischen und § 19 der kantonalen Strassensignalisationsverordnung überprüft. Reklameanlagen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, dürfen nicht bewilligt werden.



B. Plakatanschlagstellen

7. Definition

Plakatanschlagstellen sind dauernde oder befristete Einrichtungen zum wechselseitigen Anschlag von Plakaten auf privatem oder öffentlichem Grund und dienen der kommerziellen Werbung.

8. Anforderungen

8.1 Grundsatz

Die Kriterien zur Standortwahl berücksichtigen die Werbefunktion und die städtebaulichen Anforderungen.

8.2 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die unter Ziff. 9 ausgeschiedenen Bereiche mit Verbot für Plakatanschlagstellen sowie Schutzobjekte und -zonen in welchen generell keine kommerzielle Werbung zulässig ist.

8.3 Verkehrslage

Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen sind bevorzugte Standorte für die Plakatierung.

Bei Verkehrsknoten im Sinne von Plätzen und Orten mit Zentrumsfunktion ist das Anbringen von Plakatanschlagstellen generell gestattet.

An Quartiererschliessungsanlagen und Fusswegen sind nur Kulturplakatstellen gestattet.

8.4 Bebauungsstruktur

Die Massstäblichkeit und der Charakter der baulichen und landschaftlichen Umgebung bestimmt die Anzahl und Grösse von Plakatanschlagstellen.

8.5 Nutzungszonen

Wohnzone: Mit Ausnahme von Standorten an Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen sind nur Kulturplakatstellen zulässig.

Wohn- und Gewerbezone, Zentrumszone, Industrie- und Gewerbezone: Plakatanschlagstellen sind in einem angemessenen Umfang gestattet. Grossformatige Plakatanschlagstellen (Typ GF) sind nur in der Industrie- und Gewerbezone IG1 gestattet.



Kernzone: Eine Plakatierung ist generell nicht erlaubt. Davon ausgenommen bleiben Werbeträger für Dienstleistungen mit einseitiger Werbenutzung wie z.B. Cityplan-Ständer sowie Kulturplakatstellen.

Zone für öffentliche Bauten: Es sind nur Kulturplakatstellen gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Werkhöfe oder werkhofähnliche Areale.

Reservezone, Freihaltezone, Erholungszone, Landwirtschaftszone, Wald: Plakatanschlagstellen sind nicht gestattet.

8.6 Landschaftselemente

In Parkanlagen, an Uferbereichen und in Erholungsgebieten sind grundsätzlich Plakatanschlagstellen nicht gestattet.

9. Gebietseinteilung

Das Stadtgebiet ist in zwei Gebiete (siehe schematische Gebietseinteilung im Anhang, Ziffer 12) mit folgenden Bestimmungen eingeteilt:

I. Bereich mit wenigen Plakatanschlagstellen

Plakatanschlagstellen sind nur erlaubt, sofern im Umkreis von 50 Metern keine bereits bestehenden vorhanden sind.

II. Bereich mit Verbot für Plakatanschlagstellen

In diesen Gebieten sind nur Kulturplakatstellen zulässig.

10. Anordnung / Masse

10.1 Formate

Folgende Plakatträger kommen zur Anwendung:

- Plakatsäule Kultur
- B4 Kultur
- B4 Kommerziell
- B4 FS (Flachsäule)
- B12
- B200
- GF (Grossformat)

Die entsprechenden Masse sind unter Ziffer 11 im Anhang ersichtlich.

10.2 Seitliche Abstände

Wenn mehrere Plakatträger nebeneinander aufgestellt werden, ist von der einen Plakatträgerseite zur nächsten ein Abstand einzuhalten (siehe Ziffer 11 im Anhang). Gemessen wird von Aussenkante zu Aussenkante des Trägers.



10.3 Höhenabstandsmasse

Die Plakatträger sind so aufzustellen, dass der Höhenabstand ab Boden (Strasse oder Trottoir) bis zur Unterkante des Plakates eingehalten wird (siehe Ziffer 11 im Anhang).

Die Höhenabstände gelten unabhängig vom Terrainverlauf (z.B. Gefälle).

10.4 Gruppenabstände

Plakatträger können in Gruppen konzentriert angeordnet werden (siehe Ziffer 11 im Anhang). Zwischen den Gruppen ist ein angemessener plakatfreier Raum unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu lassen.

10.5 Räumliche Ausrichtung

Es sind die Grundsätze zur Ausrichtung der Plakatträger (parallel, rechtwinklig oder schräg zur Strasse bzw. zu einer dominanten Gebäudeflucht) einzuhalten (siehe Ziffer 11 im Anhang).

Die räumliche Ausrichtung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

10.6 Allfällige Beleuchtung

Die Leuchtstärke ist so einzustellen, dass keine Blendwirkung entsteht und die Nachbarschaft nicht gestört wird.



C. Anhang

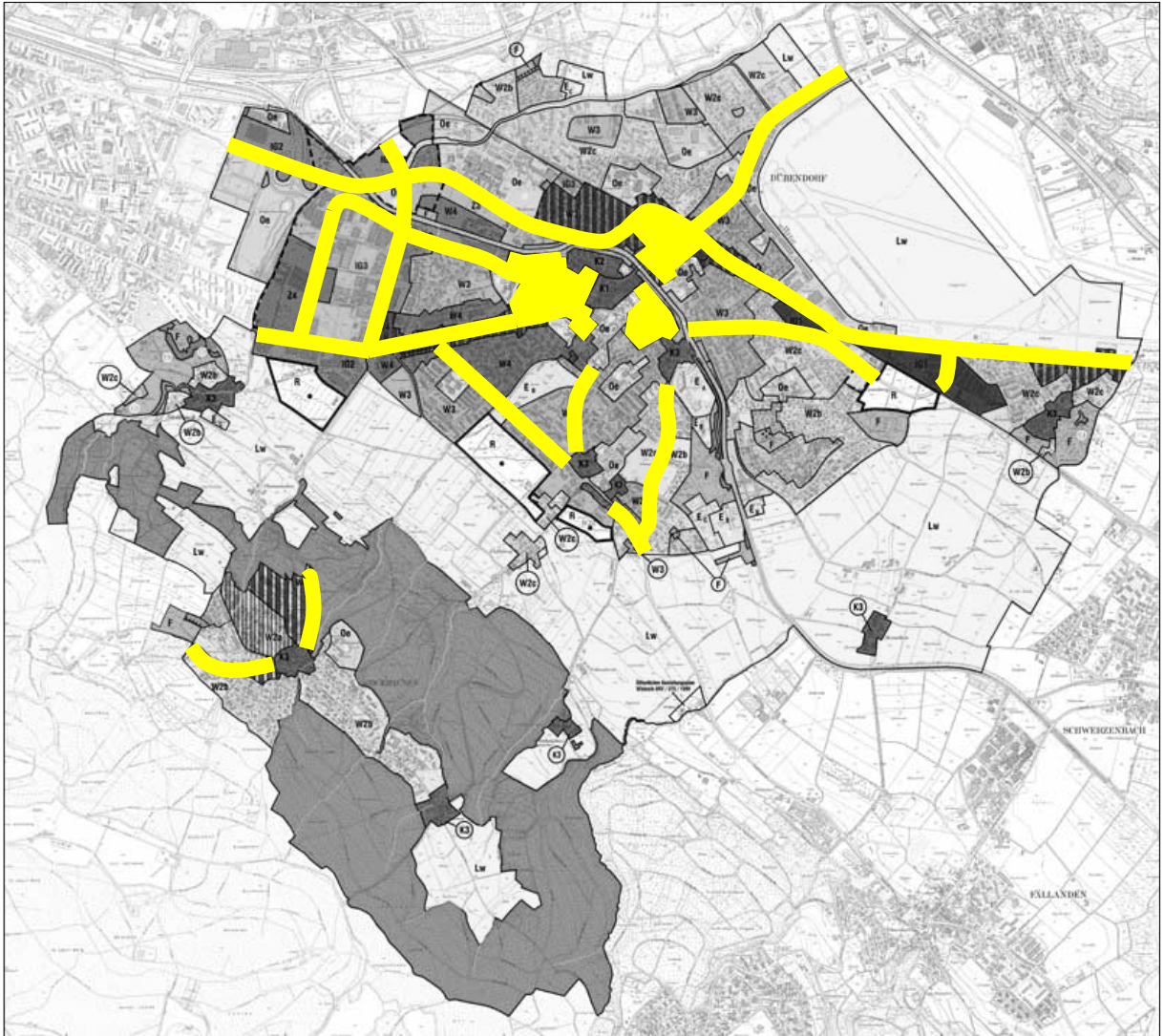
11. Tabelle Anordnung / Masse

Typ	Plakatgrösse (Breite x Höhe in cm)	Seitliche Abstände (in cm)	Höhenabstandsmasse (ab Boden in cm)	Max. Gruppengrösse	Ausrichtung zur Strasse		
					Parallel	rechtwinklig	schräg
Plakatsäule Kultur	*120 x 240	-	-	1	-	-	-
B4 Kultur	90.5 x 128	22	67	Sonderfall	Ja	Ja	Ja
B4 kommerziell	90.5 x 128	22	67	1-4	Ja	Ja	Nein
B4 FS	90.5 x 256	22	46.5	1-2	Ja	Nein	Nein
B12	271.5 x 128	22	67	1-2	Ja	Nein	Nein
B200	120 x 170	22	46.5	1-3	Ja	Nein	Nein
GF	400 x 300	50	67	Sonderfall	Sonderfall		

* Durchmesser



12. Schematische Gebietseinteilung



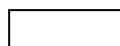
Grundlage: Zonenplan der Stadt Dübendorf

Legende:



I. Bereich mit wenigen Plakatanschlagstellen

Plakatanschlagstellen sind nur erlaubt, sofern im Umkreis von 50 Metern keine bereits bestehenden vorhanden sind.



II. Bereich mit Verbot für Plakatanschlagstellen

In diesen Gebieten sind nur Kulturplakatstellen zulässig.